

MITTEILUNGSBLATT

DER
KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



10. SONDERNUMMER

Studienjahr 2021/22

Ausgegeben am 15. 12. 2021

11.a Stück

Richtlinie des Rektorats für den Abschluss von Co-Tutelle Vereinbarungen an der Universität Graz

Kriterien und Prozedere

Beschluss des Rektorats vom 25.11.2021

Impressum: Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Universität Graz,
Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.
E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at
Internet: <https://mitteilungsblatt.uni-graz.at/>

Offenlegung gem. § 25 MedienG

Medieninhaberin: Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.

Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.

Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.

Richtlinie des Rektorats

für den Abschluss von Co-Tutelle Vereinbarungen an der Universität Graz

Kriterien und Prozedere

Stand 25.11.2021

1. Einleitung

Eine binationale Promotion, eine sog. Co-Tutelle de Thèse, eröffnet Doktorandinnen und Doktoranden die Möglichkeit, in Kooperation mit einer ausländischen Partneruniversität einen gemeinsam verliehenen Doktorgrad zu erhalten. Es handelt sich um einen auf Grund einer einzigen wissenschaftlichen Leistung gemeinsam verliehenen Grad, der auf der Forschungsarbeit an zwei Hochschulen beruht. Es handelt sich nicht um zwei verschiedene Doktorgrade. Es ist jedoch möglich, dass der gemeinsame Doktorgrad auf zwei Urkunden verliehen wird.

Für jedes Co-Tutelle Verfahren muss daher ein individueller Vertrag zwischen den durchführenden Universitäten abgeschlossen werden.

Doktorandinnen und Doktoranden sind in der Regel an beiden Institutionen zum Doktorat zugelassen. Die Durchführung der Dissertation wird auf die beiden Universitäten in abwechselnden Perioden aufgeteilt. Die Forschungsaufenthalte werden von den beiden Betreuerinnen und/oder Betreuern der Dissertation gemeinsam festgelegt. Die Aufenthalte sollen ausgewogen auf beide Partneruniversitäten verteilt sein, wobei ein gesamter Aufenthalt von mindestens zwei Semestern an jeder Hochschule nicht unterschritten werden sollte. Die Studienleistungen laut Curriculum unterliegen dem jeweiligen Studienrecht und sind an beiden Partnerinstitutionen zu erbringen. Durch eine intensive Kooperation mit der ausländischen Hochschule, während derer auch permanent auf die Ressourcen beider Partnerinstitutionen zurückgegriffen werden kann, wird nicht nur die internationale Mobilität von NachwuchswissenschaftlerInnen gefördert, sondern soll auch die Basis für eine längere internationale Forschungsk Kooperation gelegt werden.

2. Kriterien und Rahmenbedingungen

Die Universität Graz unterstützt Co-Tutelle Vorhaben, wenn insbesondere folgende Rahmenbedingungen erfüllt werden können:

- Es besteht bereits eine enge Forschungsk Kooperation bzw. eine Forschungsk Kooperation zwischen beiden Universitäten ist in Planung (z.B. internationale Forschungsgruppen mit DoktorandInnenbeteiligung).
- Es handelt sich um ein internationales Forschungsprojekt, bei dem gemeinsame Doktoratsprogramme mit Partneruniversitäten integraler Bestandteil des Förderprogrammes sind (z.B. Horizon).
- Es besteht bereits eine enge Kooperation im Bereich der DoktorandInnenausbildung bzw. ist eine solche Kooperation in Planung.
- Es handelt sich um eine Forschungsk Kooperation oder eine Kooperation im Bereich DoktorandInnenausbildung im Rahmen der Arqus European University Alliance.
- Der Forschungsschwerpunkt (und der des jeweiligen Supervisors) ist stark mit dem jeweiligen anderen Land resp. der anderen Universität verbunden.
- Das Promotionsthema ist im Forschungsinteresse beider Institutionen.

3. Ablauf:

Bei Interesse stellt der jeweilige Fachbereich/Forschungsbereich (nicht der/die DoktorandIn) einen Antrag an das Büro für Internationale Beziehungen, in dem das Vorhaben dargelegt und begründet wird. Wird das Vorhaben vom Rektorat gutgeheißen, erstellt das Büro der Studiendirektorin einen Co-Tutelle Rahmenvertrag für die teilnehmenden Partnerinstitutionen, wobei das Büro für Internationale Beziehungen die Kommunikation zwischen den Institutionen, dem Forschungsbereich/Institut und dem Büro der Studiendirektorin koordiniert. Die Co-Tutelle Rahmenvereinbarung wird analog zu den Joint Programme Vereinbarungen von der dafür zuständigen Vizerektorin bzw. dem dafür zuständigen Vizerektor unterzeichnet. Dies gilt im Anschluss auch für die individuellen Vereinbarungen der DoktorandInnen.

4. Erforderliche Angaben

- Partnerinstitution(en)
- Forschungsk Kooperation bzw. Forschungsprojekt, in welches das Co-Tutelle Verfahren eingebettet werden soll
- Zugrunde liegende Doktoratsstudien an allen Partnerinstitutionen mit Angabe der Doktorgrade
- Information zu Kontaktperson(en) bzw. Dissertationsbetreuenden an den Partnerinstitutionen
- Einbindung in die (Forschungs)strategie
- Mehrwert für den Fachbereich, Institut, Universität
- Anzahl der zu erwartenden DoktorandInnen
- Verantwortliche(r) KoordinatorIn der Kooperation an der Universität Graz
- Finanzierung
- Zeitplan

5. Abschluss einer Co-Tutelle Vereinbarung

Grundlage für die Durchführung eines Co-Tutelle Verfahrens ist ein privatrechtlicher Vertrag unter Einbeziehung von Betreuer/in, Curricula Kommission, Studiendirektorin und evtl. StudiendekanIn an der Universität Graz sowie der Partneruniversität. Die Universität Graz empfiehlt die Erarbeitung einer Co-Tutelle Rahmenvereinbarung zwischen den beiden beteiligten Universitäten sowie individueller Vereinbarungen für die jeweiligen DoktorandInnen, die auf die Rahmenvereinbarung Bezug nehmen. Eine entsprechende Vorlage wird zur Verfügung gestellt.

Bei Verwendung der **Vorlage der Partneruniversität** sollte jedenfalls folgendes in eine Co-Tutelle Vereinbarung aufgenommen werden:

- Rahmenbedingungen
- Gesetzliche Grundlagen für die Verleihung von Doktorgraden an beiden Institutionen
- Zulassungsvoraussetzungen laut Curricula beider Institutionen
- Regelungen zur Einschreibung und maximalen Dauer von Co-Tutelle Verfahren
- Verpflichtung zur Weitermeldung bzw. zum Bezahlen der jeweilig vorgeschriebenen (Studien)gebühren
- Verpflichtung zur Erfüllung des Curriculums an beiden Partnerinstitutionen
- Generelle Regelungen zur Aufteilung der Studienleistungen bzw. Forschungsaufenthalte auf beide Institutionen
- Gegenseitige Anerkennung der jeweils an der Partnerinstitution erbrachten Leistungen
- Ernennung der Promotionskommission
- Einreichungs-, Hinterlegungs- und Druckbestimmungen der Dissertation
- Regelungen zur Promotionskommission sowie über die mündliche Verteidigung der Dissertation
- Akademischer Grad und Urkunde

In die **individuelle Vereinbarung** sollte jedenfalls zusätzlich folgendes aufgenommen werden:

- Forschungsgebiet
- Arbeitstitel der Dissertation
- Sprache der Dissertation
- BetreuerInnen des binationalen Dissertationsprojekts an beiden Partnerinstitutionen
- Konkrete Aufteilung der Studienleistungen bzw. Forschungsaufenthalte auf beide Institutionen sowie Regelungen zur gegenseitigen Anerkennung

6. Kontakt

Büro für Internationale Beziehungen

Joint Programmes

Universitätsplatz 3

8010 Graz / Austria

Email: cotutelle@uni-graz.at

Tel: +43 (0)316 380 DW 1217 oder 1242

Der geschäftsführende Rektor:
Riedler